

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport	Drucksachen-Nr. 258/2003
Mitteilungsvorlage	☒ Öffentlich
	☐ Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	03.06.03

Tagesordnungspunkt

Sozialpädagogische Fachkräfte an Hauptschulen im Rheinisch-Bergisch Kreis

Inhalt der Mitteilung:

Im Bereich der Bezirksregierung Köln werden zum 15.09.2003 an Halbtags Hauptschulen und an Gesamtschulen in Ganztagsform sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoge, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss und staatlicher Anerkennung) eingestellt.

Insgesamt stehen 60 Stellen für Vollzeitkräfte an Halbtags Hauptschulen und 7 entsprechende Stellen an Gesamtschulen in Ganztagsform zur Verfügung.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist allgemein der Einsatz an zwei benachbarten Halbtags Hauptschulen vorgesehen. Die erste Hauptschule ist in diesem Falle Dienststelle, der Einsatz an der zweiten Hauptschule erfolgt auf dem Wege Abordnung durch das zuständige Schulamt. Gemäß § 12 BAT können die Angestellten aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Halbtags Hauptschule versetzt oder abgeordnet werden.

Die Einstellung erfolgt im Rahmen der den beiden Schulformen zugewiesenen Stellen aus dem Zeitbudget. Die Stellenzuweisung ist bis zum 31.07.2006 befristet.

1. Arbeitsrechtliche Aspekte

1.1 Sozialpädagogische Fachkräfte an Hauptschulen und Gesamtschulen sind Landesbedienstete. Auf sie finden die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) Anwendung. Die Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 | I BAT) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in Vergütungsgruppe IV a nach Teil II Abschnitt G (Verg.Gr. IV a Fallgruppe 16) der Anlage 1a zum BAT.

1.2 Arbeitsverträge werden nach den in den Anlagen der Durchführungsbestimmungen zum BAT vom

24. 4. 1961 (SMBl. NRW. 20310) bekanntgegebenen Mustern vereinbart. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten. Die Arbeitsverträge sind grundsätzlich bis zum 31.07.2006 befristet.

1.3 Neu eingestellte sozialpädagogische Fachkräfte werden von den zuständigen Schulleitungen vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit (§ 5 BAT) auf ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung überprüft und dienstlich beurteilt. Die Beurteilung ist nach ihrer Bekanntgabe an die Dienstkraft zur Personalakte zu nehmen.

1.4 Für die regelmäßige Arbeitszeit gilt § 15 BAT. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z. B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen u. ä.) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

1.5 Sozialpädagogische Fachkräfte erhalten den tariflichen Erholungsurlaub während der Schulferien.

2. Aufgabenbereiche

Zu den Aufgaben gehören u.a:

- a) Mitwirkung bei der Umsetzung von schulischen Erziehungskonzepten in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung, insbesondere:
 - erziehender Unterricht
 - Maßnahmen zur Elternarbeit
 - Maßnahmen zur Förderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler
 - Mitwirkung / Konzeptentwicklung bei verlässlichen Ganztagsangeboten (z. B. 13 plus)
 - Fördermaßnahmen beim Übergang Schule-Beruf (z.B. FörderpraktikaBUS)
 - Beteiligung und Konzeptentwicklung bei Streitschlichtungsmaßnahmen
- b) Mitwirkung in schulischen Netzwerken der Kooperation
 - Ordnungspartnerschaften
 - Stadtteilkonferenzen
 - Suchtprävention u.ä.
- c) Mitarbeit in Beratungsgremien der Schule
- d) Beteiligung an der Entwicklung und Überarbeitung von Beratungskonzepten
- e) Beim Einsatz an zwei Halbtags Hauptschulen Förderung der Kooperation in erzieherischen Fragen

Die Arbeit mit Schülergruppen ist Schwerpunkt der Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte. Die unterschiedlichen Aufgaben in der Schule sind in einem in der Regel mindestens für ein Halbjahr gültigen Wochenarbeitsplan festzulegen, in dem auch ausreichende Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern vorzusehen sind. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Darüber hinaus stellt die Schulleitung durch räumliche und organisatorische Vorkehrungen die Arbeitsmöglichkeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte sicher.

3. Sonstiger Einsatz

Über diese Tätigkeiten hinaus können sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mitwirken und mit den Lehrkräften zusammenarbeiten. Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht gehört nicht zu ihren Aufgaben. Sofern von anderen Trägern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen an Ganztags Gesamtschulen eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung den sozialpädagogischen Fachkräften.

4. Situation in Bergisch Gladbach

Von den für den Rheinisch-Bergischen Kreis vorgesehenen vier Stellen werden zwei nach Bergisch Gladbach vergeben. Davon entfällt eine volle Stelle auf die Hauptschule Ahornweg, u.a. zur Betreuung des Modellprojektes Betrieb und Schule, die andere Stelle teilen sich die Hauptschule Herkenrath und die Hauptschule Im Kleefeld, eventuell in Kooperation mit der Hauptschule Odenthal. Stammschule wird die Hauptschule Herkenrath, die auch die Stelle ausschreibt. Die Besetzung der Stellen erfolgt zum neuen Schuljahr (15.09.2003).